



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Giesshübelsteg Nord

Abschnitt Eichstrasse über Manessestrasse
und SZU-Gleis

Bau Nr. 20146

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	4

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt Giesshübelsteg Nord wurde vom 9. Februar bis am 11. März 2024 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 2 Einwendungen mit total 5 Anträgen eingegangen. Von den 5 vorliegenden Anträgen werden 1 Antrag ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 2 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Bau einer neuen Brücke und eines Bahnübergangs für den Fuss- und Veloverkehr zur Verbindung der Eichstrasse mit dem Sihluferweg inkl. Verbesserung der Anbindung der Eichstrasse an die Manessestrasse für den Fuss- und Veloverkehr.

2 Einwendungen

Einwendung:

Wir beantragen, dass der Projektperimeter bis zum Hertersteg erweitert und der linksufrige Weg velo- und fussgängertauglich ausgestaltet wird. Dazu ist das allgemeine Fahrverbot zugunsten des Veloverkehrs zu öffnen, die Beleuchtung anzupassen und teilweise auch die Oberfläche des Weges zu erneuern.

Begründung: Ohne die beantragten Massnahmen ist der Nutzen der Brücke stark eingeschränkt.

Stellungnahme:

Das Projekt Giesshübelsteg Nord ist das bauliche Nadelöhr zwischen Eichstrasse und linksufrigem Weg entlang der Sihl. Sobald dieses Projekt mit der neuen Brücke und dem neuen Bahnübergang bewilligt ist, wird auch die Fortführung für den Fuss- und Veloverkehr in einem separaten Projekt unmittelbar und koordiniert mit dem Giesshübelsteg an die Hand genommen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf dem Wendeplatz sind Veloabstellplätze vorzusehen.

Begründung: Ohne die beantragten Massnahmen ist der Nutzen der Brücke stark eingeschränkt. Viele Velo/Zug-Pendler*innen werden über die Eichstrasse zum Bahnhof Giesshübel fahren und dort den Zug nehmen.

Stellungnahme:

Die Funktion des Wendeplatzes für die Fahrzeuge der Entsorgung und des Winterdienstes muss gewährleistet bleiben. Es besteht deshalb kein Spielraum, die Wendefläche zugunsten von Veloabstellplätzen zu verkleinern.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Führung des Fuss- und Veloverkehrs von der Eichstrasse in den geplanten Zweirichtungsveloweg entlang der Manessestrasse und die teilweise Enteignung des Vorgartens des Restaurant Vereinigung ist zu überprüfen.

Begründung:

Dieser Teil des Projektes scheint uns (soweit wir das den Plänen entnehmen können) noch nicht richtig aufeinander abgestimmt zu sein. Zur besseren Entflechtung des Fuss- und Veloverkehrs ist eine parallele Treppe zur Manesseunterführung zu prüfen.

Stellungnahme:

Die Optimierung des Durchganges wird in der folgenden Projektphase geprüft. Für eine Entflechtung mittels separater Treppe fehlt auf dem Wendeplatz die notwendige Fläche.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Es sei auf die bisher ausgearbeiteten Projektvarianten 1–5 gemäss dem erläuternden Bericht zur Planaufgabe gem. § 13 StrG zu verzichten und eine neue Projektvariante zu erarbeiten; insbesondere sei darauf zu verzichten, eine Variante für die Erstellung der Velobrücke Giesshübelsteg zu wählen, die eine Inanspruchnahme eines oder mehrerer der Grundstücke Kat.-Nrn. WD9179, WD8092 oder WD174 notwendig macht.

Begründung: Fehlende Verhältnismässigkeit.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Bestvariante wird nicht verworfen, die inhaltlichen Einwendungen werden aber für die Weiterarbeit und Optimierung des Projektes praktisch vollumfänglich berücksichtigt.

Es wurde bereits beabsichtigt, auf eine Inanspruchnahme der erwähnten Parzellen zu verzichten. Siehe dazu Punkt 3.5 des erläuternden Berichtes:

Die gegenwärtige Situation für die Anlieferung und Entsorgung soll beibehalten werden, damit im Vergleich zum aktuellen Zustand keine Einschränkungen entstehen. In der folgenden Projektphase wird die Situation in der Eichstrasse optimiert, damit die heutige Wendemöglichkeit nicht geschmälert wird.

Eine Optimierung des Anschlusses in der Eichstrasse ist in der folgenden Phase «Bauprojekt» vorgesehen. Mittels einer höherliegenden Tragkonstruktion, wie z. B. einem Fachwerk oder tragenden Betonbrüstungen, sollen die Aspekte wie Gefälle und Lichtraumprofile unter der Brücke so weit verbessert werden, dass der Wendeplatz in der heutigen Form bestehen bleiben kann. Für die Verkehrssicherheit sind zur Beschränkung der Geschwindigkeit der abfahrenden Velos gewisse Anpassungen erforderlich. Die erwähnten privaten Parzellen sollen nicht beschnitten und die Zugänglichkeit bewahrt werden.

Die bereits angedachten Lösungsansätze decken sich weitgehend mit den Überlegungen der Einwendung. Die Optimierung von Brückentragkonstruktion, Wendemöglichkeit, Baumbilanz und Verkehrssicherheit werden in der kommenden Projektphase in dieser Richtung entwickelt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Eventualiter sei der Einwenderin der durch eine Inanspruchnahme eines oder mehrerer der Grundstücke Kat.-Nrn. WD9179, WD8092 oder WD174 durch das Strassenbauprojekt Giesshübelsteg Nord entstehende Schaden vollumfänglich zu entschädigen.

Begründung: Fehlende Verhältnismässigkeit und Schutz des Eigentums.

Stellungnahme:

Dieser Antrag sollte hinfällig werden gemäss vorhergehender Erläuterung. Eventualiter würden die Entschädigungen gemäss den geltenden Richtlinien erfolgen.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 3. April 2024 boe

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

